

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

**Auslegung des Planes im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens
für das Bauvorhaben „Ersatzneubau Eisenbahnüberführung (EÜ)
Teltower Damm/östl. Komplex Bf. Bln-Zehlendorf,
Strecke: a) Wannsee Bf. - Berlin-Wannsee (S-Bahn)/
b) Berlin Potsdamer Bf. - Potsdam Griebnitzsee,
Streckenummer/-n: a) 6033 / b) 6177,
Streckenkilometer: a) 11,915 / b) 12,080“
im Bezirk Steglitz-Zehlendorf von Berlin**

Bekanntmachung vom 3. März 2023

SBW VI G 1

Telefon: 90139-4134 oder 90139-3000, intern 9139-4134

Auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Berlin macht das Land Berlin Folgendes bekannt:

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG, vom 30. September 2021 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke im Bezirk Steglitz-Zehlendorf von Berlin beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 1. Februar 2023 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Bauvorhaben umfasst im Wesentlichen den Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung Teltower Damm im Bezirk Steglitz-Zehlendorf von Berlin, in Bahn-km 11,915 der S-Bahnstrecke 6033 Wannsee Bf. - Berlin-Wannsee beziehungsweise der Strecke 6177 Berlin Potsdamer Bf. - Potsdam Griebnitzsee, in Bahn-km 12,080. Damit verbunden ist die Aufweitung des Ersatzneubaus gegenüber dem Bestand, die Errichtung einer zweiten Treppenanlage zum S-Bahnsteig auf der westlichen Seite des Zehlendorfer Damms, die Erneuerung der bestehenden Treppenanlage nordwestlich der EÜ Zehlendorfer Damm und der Zugangsanlage östlich des Teltower Damms, die Errichtung zwei neuer Verkaufspavillons und eines neuen Betonschalthauses auf dem S-Bahnsteig. Im Rahmen des Vorhabens werden ferner der S-Bahnsteig und das Bahnsteigdach erneuert, Überbauten ersetzt und die Überbauten für das ehemalige zweite Fernbahngleis und den nicht mehr genutzten Fernbahnsteig ersatzlos zurückgebaut, es erfolgt die Erneuerung und Anpassung des Oberbaus, der Bahndammböschungen, der Leit-, Sicherungs- und Telekommunikationstechnik, der Stromversorgung, der Entwässerung und von Stützwänden.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit

vom 6. März 2023 bis einschließlich 5. April 2023

im Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Raum E 301, Kirchstraße 01/03, 14163 Berlin, während der folgenden Zeiten

am Montag	von 10 bis 17 Uhr
am Dienstag	von 10 bis 17 Uhr
am Mittwoch	von 10 bis 17 Uhr
am Donnerstag	von 10 bis 17 Uhr
am Freitag	von 10 bis 14 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes

<https://www.eba.bund.de/anhoerungsverfahren>

zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Absatz 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - **bis einschließlich 19. April 2023** - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin, Telefax: 77007-101, Geschäftszeichen: 511pps/036-2301#002, oder bei dem oben genannten Bezirksamt von Berlin schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Absatz 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nummer 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Absatz 1 und 2 des Planungssicherstellungsgesetzes [PlanSiG]). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Absatz 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Absatz 3 AEG).
8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>